

Priv.-Doz. Dr. Ina Ebert

**Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger  
WS 2005/06**

- Fälle vom 26.10.2005 -

1. Weihnachten steht vor der Tür. Trotzdem hat die wohl situierte A noch keine Geschenke für ihre Enkel. Sie bittet daher die mittellose Studentin S, diese für sie zu besorgen: Für Enkel Lasse soll es ein Kickboard sein. Wie A nachdrücklich betont, das beste und vor allem sicherste, das zu haben ist. Enkel Bosse soll einen Zauberzubehörcasten bekommen, der maximal 300 € kosten darf. S sucht daraufhin das Spiel- und Sportwarengeschäft des G auf. Dort erwirbt sie, wie sie ausdrücklich erklärt für A, ein Kickboard Marke „super Speed“ für 320 € und einen Zauberkasten für 299 €. Bedient wird sie dabei von B, der Lebensgefährtin des G, die regelmäßig in dessen Laden aushilft. Ausschlaggebend für die Entscheidung der S für das Kickboard der Marke „Super Speed“ war die Behauptung der B, dieses entspräche einer besonders anspruchsvollen Sicherheits-Norm und wäre auch von der Stiftung Warentest mit „sehr gut“ beurteilt worden. Beides war jedoch eine gezielte Lüge der B, die den Ladenhüter endlich abstoßen wollte. Da die A im Geschäft des G wegen ihrer regelmäßigen Einkäufe für ihre Enkel bekannt ist, gibt man der S beide Artikel ohne Bezahlung gegen Rechnung mit.

Als S der A am nächsten Tag das Kickboard und den Zauberkasten bringt, bemerkt die A, die kurz zuvor einen Zeitschriftenartikel über Kickboards gelesen hatte, in dem deutlich vor der Marke „Super Speed“ gewarnt wurde, dessen schlechte Qualität. Außerdem stellt sich heraus, dass sie sich bei dem ersten Gespräch mit S versprochen hatte: Nicht 300 €, sondern maximal 200 € sollte der Zauberkasten maximal kosten. A ruft daher sofort bei G an und erklärt, keinen Cent bezahlen zu wollen. G, der am Abend zuvor aus dem Krankenhaus entlassen wurde, wußte nichts von den wahrheitswidrigen Behauptungen der B.

Welche Ansprüche bestehen zwischen A und G?

2. Die Nachbarinnen A und B, beide 20 und auf dem Land lebend, sind seit Jahren begeisterte Harry-Potter-Fans. Mehrfach hat daher A, die im Gegensatz zu B nur über wenig Geld verfügt, in den letzten Monaten, wenn sie geschäftlich in Hamburg zu tun hatte, in dem darauf spezialisierten Geschäft des X Harry-Potter-Fan-Artikel - wie sie gegenüber X stets betonte, im Namen der B - gekauft und B gegen Rechnung liefern lassen. B war das Vorgehen der A zwar eigentlich nicht recht, sie wollte A aber auch nicht verärgern. Bislang bezahlte sie den X daher anstandslos. Anfang November kam es dann jedoch zwischen A und B zum Streit. A, die die Auseinandersetzung nicht so schwer nahm, ließ B am 12.11. dennoch in gewohnter Manier ein Exemplar einer limitierten Serie von Stoffnachbildungen von Harrys Eule Hedwig zum Preis von 250 € zuschicken. B, die mit A nichts mehr zu tun haben wollte, teilte X daraufhin telefonisch mit, sie verweigere hierfür jegliche Bezahlung.

Als die A hiervon erfuhr, machte sie sich, um B zu versöhnen, auf die Suche nach einem Exemplar der englischen Erstausgabe des ersten Harry-Potter-Bandes. In dem Antiquariat der Y, das sie zuvor noch nie betreten hatte, wird die A am 15.11. fündig. A handelt den überaus günstigen Preis von 100 € aus und kauft das Buch im Namen der B. Y schickt das Buch gegen Rechnung an B. Als das Buch der B am 16.11. geliefert wird, ist diese zunächst angenehm überrascht. Sie bittet daher ihren jüngeren Bruder C, der Y am 19.11. nach der Schule das Geld für das Buch und einen Brief, in dem sie ihren Willen, das Buch zu kaufen, verdeutlicht, zu bringen. Am Vormittag des 19. erfuhr B jedoch, dass die Übersendung des Buchs auf A zurückging. Um A keinen Gefallen zu schulden, rief B sofort bei Y an und teilte dieser mit, sie verweigere jede Zahlung. C, der hiervon nichts wusste, warf mittags den Brief der B, der die 100 € für das Buch enthielt, durch den Briefschlitz des Geschäfts der Y. Z, ein Angestellter der Y, der von dem Telefonat zwischen B und Y nichts wusste, fand den Brief und legte den 100-€-Schein zu diversen anderen in die Kasse der Y. Wie ist die Rechtslage?

Lösungshinweise:

Fall 1

**A. Der Kickboardkauf****I. G ./ A aus § 433 II auf Zahlung Kaufpreis 320 €**

1. Zustandekommen? Keine WE von A oder G.

aber: S für A und B für G.

Offenkundigkeitsprinzip, § 164 +.

2. Wirksamkeit?

Vertretungsmacht von S? +

B? Wohl +, min. Duldungsvollmacht. =&gt; Zunächst +

Rückwirkend unwirksam wg. § 142?

Anfechtungserklärung, § 143? +

Anfechtungsgrund? a) § 123 (argl. Täuschung)?

Argl. Täuschung? + (bewusst wahrheitswidrige Behauptung über Sicherheitsstandard und Beurteilung durch Stiftung Warentest)

Kausalität für Kaufentscheidung S? + (S gem. § 166 I allein maßgeb.)

Aber: Täuschung nicht durch G, sondern B.

B = Dritte iSv § 123 II? (=&gt; Anfechtung nur bei Kennen oder Kennenmüssen G)

Vertreter u.a. Vertrauenspersonen keine Dritten. Hier: Vertreterstellung der B +, jedenfalls aber Vertrauensperson des G, also keine Dritte =&gt; Kennen/Kennenmüssen des G = unerhebl.

Anfechtungsfrist § 124 + =&gt; Anfechtung wirksam

b) § 119 II? Beurteilung durch Stiftung Warentest/Sicherheitsstandard = verkehrswesentl. Eigenschaft? Wohl +. Aber: Anfechtung nach § 119 II ungünstiger als nach § 123.

3. Ergebnis: Kaufvertrag = nichtig, Anspruch -

**II. G ./ A auf Herausgabe Kickboard aus § 985**

A = Besitzerin, G ursprüngl. = Eigentümer,

aber: Eigentumsübergang G an A nach § 929 + =&gt; Anspruch -

**III. G ./ A auf Herausgabe Kickboard aus § 812 I 1, 1. Alt.**

Etwas erlangt? + (Eigentum und Besitz an Kickboard)

Auf Kosten des G? +, durch dessen Leistung? +, ohne Rechtsgrund? +, s.o. (I.)

**B. Der Kauf des Zauberkastens****I. G ./ A auf Zahlung Kaufpreis von 299 € aus § 433 II**

1. Zustandekommen? S.o. +

2. Wirksamkeit? Zunächst +, s.o.

Aber: § 142?

Problem: Anfechtbarkeit Vollmachtserklärung nach Gebrauch Vollmacht.

a) Zulässigkeit? Str., hM: +

dafür: Vollmachtgeber soll nicht schlechter stehen, als wenn selbst im Geschäft und dort selbst versprochen.

Dagegen: Gefahr für Rechtssicherheit.

b) Anfechtungsgegner? Str.

Meinung (1): Anfechtender zielt auf Vernichtung Vertretergeschäft, Vertreter soll nicht nachträgl. in Position des vollmachtlosen Vertreters gedrängt werden (wg. § 179 II)

=> Anfechtung A gegen G => Kaufvertrag nichtig (Anfechtungsgrund: § 119 I, 2. Alt.).

Meinung (2): Anfechtungsgegnerin = S => rückwirkender Wegfall Vertretungsmacht

=> Genehmigung, § 177? -

=> Kaufvertrag zwischen A und G -

=> Jedenfalls kein Kaufpreisanspruch G ./. A (soweit nicht generell Anfechtbarkeit Vollmacht nach Gebrauch abgelehnt).

(Keine Anscheinsvollmacht, da Rechtsschein auf Grund länger dauernder Praxis -).

## **II. G ./. A auf Herausgabe Zauberkasten aus § 985**

-, s.o. A.II.

## **III. G ./. A auf Herausgabe Zauberkasten aus § 812 I 1, 1. Alt.**

+, s.o. A.III.

## **IV. G ./. A auf Herausgabe Zauberkasten aus § 122 (direkt/analog)**

Anspruch aus § 122 dem Grunde nach? +

Übereignung und Übergabe Zauberkasten erfolgte im Vertrauen auf Bestehen wirks. Kaufvertrag, also: Herausgabeanspruch +.

## Prüfungsaufbau bei Stellvertretung

### 1. Anwendbarkeit

WE/geschäftsähnlg Handlg

### 2. Zulässigkeit

### 3. Voraussetzungen (§ 164 BGB)

- a) eigene WE (also nicht nur Bote)
- b) in fremdem Namen (Offenkundigkeitsprinzip)
  - aa) § 164 I 2, II BGB
  - bb) Ausnahmen (§ 1357 BGB; Geschäft für den, den es angeht; unternehmensbezogene Geschäfte; Handeln unter fremdem Namen)
  - c) mit Vertretungsmacht
    - durch Gesetz, Organstellung, Rechtsgeschäft
      - (1) Wirksam erteilt?
      - (2) Nicht weggefallen?
      - (3) Geschäft von Vollmacht gedeckt?
      - (4) Keine gesetzl Schranken?
    - dd) zurechenbar gesetzter Rechtsschein
      - (1) §§ 170-173 BGB?
      - (2) Duldungsvollmacht?
      - (3) Anscheinsvollmacht?

### 4. Rechtsfolge

idR Bindung des Vertretenen

Ausnahmen: § 181 BGB, Missbrauch Vertretungsmacht (Kollusion)

#### Prüfung vollmachtloser Vertreter:

Vertragsschluss im Namen eines anderen/ohne Vertretungsmacht? => § 177 I:

Genehmigt Vertretener, Vertrag gegen ihn wirksam.

Genehmigt er nicht, Vertragspartner Wahlrecht: Erfüllung oder SE.

Ausnahme: § 179 III BGB (keine Haftung Vertreter, wenn Vertragspartner

- a) Mangel Vertretungsmacht kannte,
- b) kennen musste oder
- c) vollmachtloser Vertreter nur beschränkt geschäftsfähig ist und ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters handelte).

Fall 2

### A. Der Hedwig-Kauf

#### Anspruch X gegen B auf KP 250 € aus § 433 II

B hat keine Erklärung abgegeben.

=> Wirks. Vertretung B durch A?

Ausdrükl. Bevollmächtigung? (-)

Duldungsvollmacht?

Unbefugte A wiederholt als Vertreter aufgetreten? (+)

„Vertretene“ B wußte davon und duldete? (+)

Geschäftspartner wertete dies als Vollmacht und durfte dies auch gem. § 242? (+)

Also Duldungsvollmacht (+) => § 433 II (+)

### B. Der Buch-Kauf

#### I. Anspruch B gegen Y auf Rückzahlung 100 €

##### 1. § 985

(-), da Eigentum jedenfalls nach § 948 übergegangen

##### 2. § 812 I 1, 1. Alt.

Y hat Besitz und Eigentum an 100 €-Schein erlangt

Rechtsgrund? KV zwischen B und Y?

Keine WE der B => Wirks. Vertretung durch A?

Ausdrükl. Bevollmächtigung? (-)

Duldungsvollmacht (s.o.)? (-)

Genehmigung der B nach § 177? Brief? (-), da wirks. Widerruf in Telefonat, § 130

=> Rechtsgrund (-) => § 812 (+)

#### II. Anspruch Y gegen A KP 100 € oder SE aus § 179

A = Vertreterin ohne Vertretungsmacht. B hat nicht genehmigt => § 179 (+)

#### III. Anspruch Y gegen B auf Herausgabe Buch

##### 1. § 985

B = Besitzerin

Y = ursprüngl Eigentümerin

Eigentumsübergang von Y auf B, § 929?

Übergabe (+). Einigung? Y wollte, dass Eigentum auf B übergeht. Zunächst wollte B Eigentum erlangen.

(a) => Eigentum nach § 151 übergegangen, da kein Zugang Annahme zu erwarten, Irrtum erst nach Tagen bemerkt => Betätigung Annahmewillen wohl erfolgt

(b) => Eigentumserwerb B vom Zugang Annahmeerklärung bei Y abhängig, daher rechtzeitig widerrufen?

Je nachdem § 985 +/-

##### 2. § 812 I 1, 1. Alt.

B hat Besitz (und Eigentum? S.o.) An Buch erlangt.

Rechtsgrund? (-)

=> § 812 I 1, 1. Alt. (+)